

Fachinformation Nr. 5

Die Anwendung der EU-Richtlinien für Maschinen,
einfache Druckbehälter sowie über Druckgeräte auf
gebäudetechnische Anlagen in ihrer Gesamtheit
– eine kritische Analyse



Bundesindustrieverband
Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik/
Technische Gebäudesysteme e. V.

April 2003

Bearbeitet von Rechtsanwalt Michael Frerick

alle Rechte vorbehalten

A. Die Ausgangslage in der Praxis

Die Auftraggeber von TGA-Anlagenbauern vertreten mitunter die Auffassung, dass letztere insbesondere nach der EU-Maschinenrichtlinie bzw. der nationalen Maschinenverordnung verpflichtet seien, für die von ihnen erstellte gebäudetechnische Gesamtanlage eine sog. Konformitätserklärung nebst Betriebsanleitung zu erstellen sowie diese HKS-Anlage insgesamt mit dem CE-Zeichen zu versehen. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass vom Anwendungsbereich der EU-Maschinenrichtlinie bzw. der nationalen Maschinenverordnung nach dem Wortlaut dieser Regelungen auch eine Gesamtheit von Maschinen (sog. Maschinenanlagen) erfasst würde, so dass auch eine in ein Gebäude installierte gebäudetechnische Anlage, insbesondere Klima- bzw. Lüftungsanlage, in ihrer Gesamtheit als Maschine im Sinne der EU-Maschinenrichtlinie bzw. Maschinenverordnung anzusehen sei. Vor allem für raumluftechnische Anlagen habe daher der TGA-Anlagenbauer als Hersteller der Gesamtanlage die Konformitätserklärung nebst Betriebsanleitung zu erstellen sowie die Gesamtanlage mit dem CE-Zeichen zu kennzeichnen.

Unter Verweis auf diese vermeintlichen Verpflichtungen des TGA-Anlagenbauers aus der EU-Maschinenrichtlinie, aber ggf. auch den EU-Richtlinien über einfache Druckbehälter und Druckgeräte werden häufig auftraggeberseitig Forderungen gegenüber dem TGA-Anlagenbauer in Bezug auf die technische Dokumentation der Anlagenerstellung erhoben, die weit über die vertraglichen Vereinbarungen einschließlich der jeweils einschlägigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen der VOB Teil C hinausgehen. Vielfach werden diese Forderungen letztlich mit dem Ziel erhoben, die vereinbarte Vergütung des TGA-Anlagenbauers zu mindern bzw. mindestens bis zur Erfüllung von dessen vermeintlichen Pflichten aus den einschlägigen EU-Richtlinien zurückzuhalten.

Demnach stellt sich also die Frage, ob in ein Gebäude installierte heizungs-, raumluf- oder sanitärtechnische Anlagen in ihrer Gesamtheit unter den Anwendungsbereich der EU-Richt-

<p>B. Die Rechtslage</p> <p>1. EU-Richtlinie 98/37/ EG vom 22.06.1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwal- tungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (Maschi- nenrichtlinie)</p> <p>a) Heizungs- und Wassererwärmungs- anlagen</p> <p>Definition des Begriffs „Maschine“</p>	<p>linien für Maschinen, einfache Druckbehälter sowie über Druckgeräte fallen und TGA-Anlagenbauer hiernach zur Erstellung von Konformitätserklärungen sowie sonstigen Dokumentationen bezüglich der Gesamtanlage und deren CE-Kennzeichnung verpflichtet sind.</p> <p>Der Klarheit halber sei nochmals hervorgehoben, dass die vorliegende Frage die gebäudetechnische Anlage in ihrer Gesamtheit und nicht etwa lediglich einzelne Komponenten wie Pumpen, Heizkessel, Ventilatoren etc. betrifft.</p> <p>Bereits die EU-Maschinenrichtlinie vom 14.06.1989 ist durch die Neunte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GSGV) vom 12.05.1993 in nationales Recht umgesetzt worden (Fassung vom 28.09.1995, BGBl. I 1995, S. 1213 ff.). Die Maschinenrichtlinie vom 14.6.1989 wurde durch die neu kodifizierte Maschinenrichtlinie 98/37/EWG vom 22.06.1998 [abgedruckt in: Anselmann, Europäisches Recht der Technik, Bd. II, Stand 1999, Abschnitt 500] abgelöst. Die Maschinenverordnung ist als unmittelbar geltendes Recht für die betroffenen Kreise (Unternehmen, Gewerbeaufsichtsämter etc.) maßgebend.</p> <p>Gem. § 1 Abs. 2 Maschinenverordnung ist eine Maschine „eine Gesamtheit von miteinander verbundenen Teilen oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines beweglich ist, sowie von Betätigungsgeräten, Steuer- und Energiekreisen, die für eine bestimmte Anwendung, wie die Verarbeitung, die Behandlung und die Fortbewegung und die Aufbereitung eines Werkstoffes, zusammengefügt sind.“ „Als Maschine gilt auch eine Gesamtheit von Maschinen, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren“, sog. Maschinenanlage (§ 1 Abs. 3 Maschinenverordnung). Diese Definition einer Maschine ist nahezu identisch mit der Maschinendefinition der EU-Maschinenrichtlinie (Art. 1 Abs. 2 Buchst. a).</p>
---	--

Auf Grund des Wortlauts des § 1 Abs. 2 und 3 Maschinenverordnung scheint auch eine Heizungs- und Wassererwärmungsanlage in ihrer Gesamtheit unter den Begriff der „Maschine“ zu fallen. Jedoch gilt die Maschinenverordnung gem. § 1 Abs. 5 Nr. 4 Maschinenverordnung nicht für Dampfkessel und Druckbehälter. Als Druckbehälter gelten nach allgemeinem Verständnis Behälter, in denen ein Gas-, Dampf- oder Flüssigkeitsüberdruck besteht oder sich entwickeln kann (vgl. z.B. die Begriffsbestimmung in Art. 1 Abs. 1 der EU-Rahmenrichtlinie – 76/767/EWG – für Druckbehälter vom 27.07.1976, abgedruckt in: Anselmann, a.a.O., Stand 2002, Abschnitt 700). Daher fallen beispielsweise Heizkessel, Warmwasserbereiter, Ausdehnungsgefäße, Heizkörper und Rohrleitungen als Druckbehälter aus dem Anwendungsbereich der Maschinenverordnung heraus, ungeachtet der Frage, ob die vorgenannten Komponenten einer Anlage jeweils für sich überhaupt unter den Begriff der „Maschine“ fallen.

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 4 Maschinenverordnung sind Druckbehälter auch einschränkungslos vom Anwendungsbereich der Maschinenverordnung ausgeschlossen. Es kommt für diese Herausnahme aus dem Anwendungsbereich also nicht darauf an, ob die jeweiligen Druckbehälter überhaupt vom Anwendungsbereich einer Rechtsvorschrift über Druckbehälter bzw. Druckgeräte, insbesondere der Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern – 6. GSGV – oder der Druckgeräteverordnung – 14. GSGV – erfasst werden (vgl. hierzu die Ausführungen unter Nr. 2) und 3)). Der Ausschluss von Druckbehältern vom Anwendungsbereich der Maschinenverordnung greift daher auch dann ein, wenn ein Druckbehälter beispielsweise gar nicht von der Druckgeräteverordnung erfasst und von deren Anwendungsbereich ausdrücklich ausgeschlossen wird, wie z.B. Heizkörper und Rohrleitungen in Warmwasserheizsystemen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 20 Druckgeräteverordnung. Wäre in § 1 Abs. 5 Nr. 4 Maschinenverordnung anderes beabsichtigt gewesen, so hätte ein entsprechender Vorbehalt erfolgen müssen, was indessen nicht der Fall ist.

Da somit nahezu sämtliche wesentlichen Komponenten und Bestandteile einer Heizungs- und Wassererwärmungsanlage unabhängig von der Frage, ob es sich bei den Komponenten jeweils überhaupt um eine Maschine im Sinne des § 1 Abs. 2 Maschinenverordnung handelt, jedenfalls als Druckbehälter aus dem Anwendungsbereich der Maschinenverordnung herausfallen, wird auch die Heizungs- und Wassererwärmungsanlage in ihrer Gesamtheit nicht von der Maschinenverordnung erfasst. Denn wenn die zentralen Komponenten einer Heizungs- und Wassererwärmungsanlage aus dem Anwendungsbereich der Maschinenverordnung herausfallen, sei es weil sie

	<p>schon nicht unter den Maschinenbegriff des § 1 Abs. 2 Maschinenverordnung fallen oder jedenfalls als Druckbehälter vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, so fehlt es an einem Substrat, welches in seiner Gesamtheit als komplexe Heizungs- und Wassererwärmungsanlage eine sog. „Maschinenanlage“ im Sinne des § 1 Abs. 3 Maschinenverordnung darstellen könnte (ebenso Becker, Die Berufsgenossenschaft 1995, S. 544, 548).</p> <p>Damit werden komplexe Heizungs- und Wassererwärmungsanlagen in ihrer Gesamtheit nicht vom Anwendungsbereich der EU-Maschinenrichtlinie bzw. Maschinenverordnung erfasst, so dass hiernach auch keine Verpflichtung des TGA-Anlagenbauers zur Erstellung einer Konformitätserklärung und zur CE-Kennzeichnung der Gesamtanlage besteht.</p> <p>Auf die Frage, ob komplexe gebäudetechnische Anlagen in ihrer Gesamtheit überhaupt nach Sinn und Zweck der Maschinenverordnung bzw. EU-Maschinenrichtlinie von deren Anwendungsbereich erfasst werden sollen, braucht daher an dieser Stelle noch nicht eingegangen zu werden.</p>
<p>b) Raumluftechnische Anlagen</p>	<p>Vor allem bezüglich raumluftechnischer Anlagen wird unter Hinweis auf den Wortlaut der Maschinendefinition (vgl. oben Seite 2) die Auffassung vertreten, auch die komplexe RLT-Gesamtanlage stelle eine sog. „Maschinenanlage“ im Sinne des § 1 Abs. 2, 3 Maschinenverordnung bzw. des Art. 1 Abs. 2 Buchst. a) der EU-Maschinenrichtlinie dar und falle mithin als Gesamtanlage in den Anwendungsbereich dieser Verordnung (vgl. Ostermann, Wegweiser Maschinensicherheit, 3. Aufl. 2001, Abschnitt C2.1, S. 6a).</p>
<p>Auslegung der EU-Maschinenrichtlinie</p>	<p>Für diese Auffassung scheint in der Tat auf den ersten Blick der weitgefaste Wortlaut der EU-Maschinenrichtlinie bzw. der nationalen Maschinenverordnung (§ 1 Abs. 2, 3) zu sprechen. Eine nähere Untersuchung von Sinn und Zweck der EU-Maschinenrichtlinie zeigt jedoch, dass ungeachtet der weitgefaste Definition des Begriffes der „Maschine“ eine Einbeziehung komplexer gebäudetechnischer Anlagen in ihrer Gesamtheit, insbesondere auch raumluftechnischer Anlagen, in den Anwendungsbereich der EU-Maschinenrichtlinie nach deren Sinn und Zweck nicht gewollt ist. Vielmehr ergibt eine systematische und an Sinn und Zweck der EU-Maschinenrichtlinie orientierte teleologische Auslegung, dass vom EU-Richtliniengeber eine Einbeziehung von komplexen gebäudetechnischen Anlagen wie raumluftechnischen Anlagen in ihrer Gesamtheit, welche mit ihrem Einbau wesentliche Bestandteile des betreffenden Gebäudes werden, in den Anwendungsbereich der EU-Maschinenrichtlinie nicht gewollt ist. Der Wortlaut der Maschinendefinition in Art. 1 Abs. 2 Buchst. a) der EU-Maschinen-</p>

<p>aa) Sinn und Zweck der EU-Maschinenrichtlinie</p>	<p>richtlinie vom 22.06.1998 ist daher im Wege einer sog. teleologischen Reduktion einschränkend dahingehend auszulegen, dass solche in ein Gebäude installierten Gesamtanlagen nicht vom Anwendungsbereich der EU-Maschinenrichtlinie erfasst werden.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>Nach einhelliger Auffassung in der Rechtsprechung und juristischen Fachliteratur hat sich die Auslegung einer Rechtsvorschrift nicht allein an deren Wortlaut, sondern vor allem und in erster Linie an Sinn und Zweck der jeweiligen Rechtsvorschrift zu orientieren, sog. teleologische Auslegung (vgl. BGHZ 87, S. 381, 383; Palandt-Heinrichs, BGB, 62. Aufl. 2003, Einleitung, Rz. 38). Darüber hinaus ist eine Rechtsnorm auch nach ihrem Bedeutungszusammenhang, d.h. anhand ihrer Stellung im Gesetz bzw. innerhalb der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung auszulegen (sog. systematische Auslegung). Entscheidend für das Auslegungsergebnis ist grundsätzlich die sich an Sinn und Zweck der jeweiligen Rechtsvorschrift orientierende, teleologische Auslegung (vgl. BGH, a.a.O.; Palandt-Heinrichs, a.a.O.). Dabei ist auch eine Auslegung zulässig, die sich maßgeblich an Sinn und Zweck einer Rechtsvorschrift orientiert und sich dabei mit dem Wortlaut der Rechtsvorschrift in Widerspruch setzt, sog. teleologische Reduktion; die Rechtsvorschrift wird nicht angewandt, obwohl sie ihrem Wortlaut nach zutrifft (vgl. Bundesverfassungsgericht, NJW 1997, S. 2230, 2231; Palandt-Heinrichs, a.a.O., Rz. 41).</p> <p>Folglich stellt sich zunächst die Frage nach Sinn und Zweck der EU-Maschinenrichtlinie.</p> <p>Unmittelbar bezweckt die EU-Maschinenrichtlinie die Harmonisierung der Beschaffenheitsanforderungen an Maschinen, um deren Sicherheit vor allem zum Zwecke des Gesundheitsschutzes von Personen sicherzustellen. Die von der EU-Maschinenrichtlinie bezweckte Harmonisierung der jeweiligen innerstaatlichen Regelungen über die Sicherheit von Maschinen und den Schutz von Personen, die mit Maschinen umgehen, dient wiederum der Verwirklichung und der Gewährleistung des freien Warenverkehrs, welcher gem. Art. 14 Abs. 2, Art. 23 ff. EG-Vertrag in der Fassung durch den Vertrag von Nizza vom 26.02.2001 wesentlicher Bestandteil des EU-Binnenmarktes ist. Dieser Zweck der EU-Maschinenrichtlinie, den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten, wird in den Erwägungsgründen der Maschinenrichtlinie 98/37/EG vom 22.06.1998 an verschiedenen Stellen ausdrücklich hervorgehoben und verdeutlicht, z.B. Abschnitt 7, 8, 16 der Erwägungsgründe der EU-Maschinenrichtlinie. So heißt es beispielsweise in Abschnitt 7 der Erwägungsgründe der vorgenannten Richtlinie ausdrücklich:</p>
--	---

„Die bestehenden innerstaatlichen Bestimmungen für Sicherheit und Gesundheit zur Verhütung von Gefahren, die von Maschinen ausgehen, müssen angeglichen werden, um den freien Warenverkehr mit Maschinen zu gewährleisten, ohne dass die in den einzelnen Mitgliedsstaaten bestehenden und berechtigten Schutzniveaus gesenkt werden.“

Zweck der EU-Maschinenrichtlinie ist somit die Harmonisierung der jeweiligen nationalen Sicherheitsvorschriften für Maschinen, um potenzielle technische Handelshemmnisse abzubauen und den freien Warenverkehr mit Maschinen in der Europäischen Union zu gewährleisten.

Wegen dieses Zwecks der Maschinenrichtlinie, den freien Warenverkehr innerhalb der EU zu gewährleisten, sind bei der Auslegung der Maschinenrichtlinie auch die einschlägigen Regelungen im EG-Vertrag über den freien Warenverkehr, insbesondere Art. 14 Abs. 2, 23 ff. EG-Vertrag in der Fassung durch den Vertrag von Nizza vom 26.02.2001 heranzuziehen. Denn bei der Auslegung von EU-Gemeinschaftsrecht sind insbesondere die Ziele der Regelung und ihr systematischer Zusammenhang maßgeblich (so EuGH, NJW 1996, S. 113).

Der freie Verkehr von Waren im Sinne des Art. 14 Abs. 2 EG-Vertrag bezieht sich nach allgemeiner Auffassung, insbesondere auch der des Europäischen Gerichtshofs, nur auf bewegliche Sachen, die einen Geldwert haben und Gegenstand von Handelsgeschäften sein können (vgl. EuGHE, 1968, S. 634, 642; 1992, S. 4431, 4478; Geiger, Kommentar zum EG-Vertrag, 2. Aufl. 1995, Art. 9 Rz. 25; Oppermann, Europarecht, 2. Aufl. 1999, Rz. 1268, S. 508).

Der Begriff der „beweglichen Sache“ ist im EG-Vertrag selbst nicht definiert. Aus dem sekundären Gemeinschaftsrecht, insbesondere der EU-Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/37/EWG) vom 25.07.1985 sowie bereits aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ergibt sich indessen, dass Bauwerke naturgemäß nicht zu den beweglichen Sachen gehören (vgl. Erwägungsgründe der EU-Produkthaftungsrichtlinie, abgedruckt in: Anselmann, a.a.O., Bd. I, Stand: 1999, Abschnitt 140). Der Begriff des „Bauwerks“ wiederum ist in Art. 1 Buchst. a) und c) der EU-Richtlinie 93/37/EWG vom 14.06.1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, sog. EU-Baukoordinierungsrichtlinie, definiert (vgl. ABl. L 1999 vom 09.08.1993, S. 54 ff.). Hiernach ist unter Bauwerk das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten zu verstehen, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

Aus dem in Bezug genommenen Anhang II der Baukoordinierungsrichtlinie folgt, dass zu diesen Hochbauarbeiten auch die Installation von gebäudetechnischen Anlagen, insbesondere Heizungs- und Klimaanlage gehört (vgl. Art. 1, Anhang II der EU-Baukoordinierungsrichtlinie, abgedruckt in: Anselmann, a.a.O., Abschnitt 160). Aus dieser Definition der EU-Baukoordinierungsrichtlinie ergibt sich folglich, dass in ein Gebäude installierte gebäudetechnische Anlagen Bestandteil des Bauwerks sind. Wenn aber eine in ein Gebäude installierte TGA-Anlage somit nach Gemeinschaftsrecht in ihrer Gesamtheit Bestandteil des Bauwerks ist, kann die Gesamtanlage als solche denknotwendig keine bewegliche Sache im Sinne des EU-Gemeinschaftsrechts sein. Denn die installierte Gesamtanlage ist als solche integraler Bestandteil des Bauwerks. Eine in ein Gebäude installierte, komplexe TGA-Anlage in ihrer Gesamtheit stellt keine bewegliche Sache und somit keine Ware im Sinne der Art. 14, 23 ff. EG-Vertrag (EGV) dar, welche Gegenstand des freien Warenverkehrs im Sinne des EG-Vertrages sein könnte.

Dies lässt sich anhand eines Beispiels verdeutlichen:

Das Mauerwerk oder das Dach eines errichteten Gebäudes stellen keine Ware im Sinne der vorgenannten EU-Vorschriften dar, welches Gegenstand des freien Warenverkehrs ist. Insoweit besteht indessen rechtlich kein Unterschied zwischen dem Mauerwerk bzw. dem Dach eines Gebäudes oder dessen Klima- bzw. Lüftungsanlage in ihrer Gesamtheit.

So wenig wie das aus mehreren Mauersteinen vor Ort errichtete Mauerwerk eines Gebäudes eine Ware im Sinne der genannten EU-Vorschriften darstellt und von der Natur der Sache her dem Warenverkehr im Sinne des EG-Vertrages unterliegt, so wenig gilt dies gleichermaßen für eine aus mehreren Komponenten in ein Gebäude installierte Klima- oder Lüftungsanlage in ihrer Gesamtheit.

Es liegt auf der Hand, dass ein grenzüberschreitender Warenverkehr hinsichtlich von Gebäuden einschließlich deren wesentlicher Bestandteile schon von der Natur der Sache her ausscheidet.

Daraus folgt:

Aus dem Zweck der EU-Maschinenrichtlinie, den freien Warenverkehr innerhalb der EU sicherzustellen, folgt, dass in ein Gebäude installierte komplexe TGA-Anlagen in ihrer Gesamtheit nicht dem Anwendungsbereich der EU-Maschinenrichtlinie unterfallen.

Nach der im vorgenannten Leitfaden geäußerten Auffassung der EU-Kommission ist Hersteller „derjenige, der die Verantwortung für den Entwurf und die Herstellung eines Produkts trägt, das in seinem Namen in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden soll“ (vgl. EU-Leitfaden, S. 22).

Nach Auffassung der EU-Kommission kann der Hersteller die Planung oder die Herstellung des Produkts an Subunternehmer vergeben, solange er selbst die Oberaufsicht über die gesamten Arbeiten behält (vgl. EU-Leitfaden, a.a.O.; ebenso Ostermann, Wegweiser Maschinensicherheit, 3. Aufl. 2001, C2.8 S. 3).

In einem Richtlinienentwurf der EU-Kommission zur Neufassung der EU-Maschinenrichtlinie vom 26.01.2001 (KOM (2000) 899 endg.-2001/0004, veröffentlicht im Amtsblatt C154E vom 29.05.2001, S. 164), wird eine Ergänzung der EU-Maschinenrichtlinie u.a. durch eine ausdrückliche Definition des Herstellers vorgeschlagen. Hiernach soll Hersteller „jede natürliche oder juristische Person sein, unter deren Verantwortung eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine entwickelt und hergestellt wird und unter deren Namen oder Warenzeichen diese Maschine in Verkehr gebracht wird“ (vgl. Art. 2 Buchst. k)).

Auch wenn diese Richtlinie und damit die vorgenannte Herstellerdefinition noch nicht in Kraft getreten ist, so macht der Richtlinienentwurf doch ebenso wie die Definition im Leitfaden deutlich, dass nach dem Willen der EU-Kommission nur derjenige als Hersteller eines Produkts anzusehen ist, der die Verantwortung für den Entwurf, also die Planung, **und** die Herstellung des Produktes trägt. Bei der Installation von TGA-Anlagen in Gebäude erfolgt jedoch in den weitaus meisten Fällen eine strikte Trennung zwischen der Planung und der Installation der Anlage. Die Planung der gebäudetechnischen Anlage wird in den allermeisten Fällen vom Auftraggeber – in der Regel unter Hinzuziehung eines TGA-Ingenieurbüros – erstellt, die Installation der Anlage wird alsdann vom TGA-Anlagenbauer durchgeführt. Vertragliche Beziehungen zwischen dem TGA-Ingenieurbüro und dem TGA-Anlagenbauer bestehen typischerweise nicht. Das die Anlage planende TGA-Ingenieurbüro ist also nicht etwa Subunternehmer des TGA-Anlagenbauers. Charakteristisch ist insoweit typischerweise das Auseinanderfallen von Planung und Installation der TGA-Anlage.

Damit ist der TGA-Anlagenbauer, welcher die Anlage lediglich installiert, gem. der vorgenannten Definition der EU-Kommission im Sinne der EU-Maschinenrichtlinie nicht als Hersteller

der TGA-Anlage anzusehen, da er zwar die Verantwortung für die Erstellung der Anlage, nicht jedoch für deren Entwurf (Planung) hat. Beide Voraussetzungen – Verantwortung für Planung und Erstellung – müssen jedoch kumulativ vorliegen, um als Hersteller im Sinne der Maschinenrichtlinie zu gelten.

Dies folgt des Weiteren auch aus der EU-Maschinenrichtlinie selbst, insbesondere deren Anhang I, z.B. Abschnitt 1.1.2. Die Regelungen des Anhang I der Maschinenrichtlinie gehen ausdrücklich davon aus, dass der Hersteller die Verantwortung für die Konzipierung und den Bau der Maschine trägt, was beim TGA-Anlagenbauer in Bezug auf die Installation der gebäudetechnischen Anlage – wie gesehen – gerade nicht der Fall ist. Beispielhaft sei hier etwa auf Ziff. 3 der Vorbemerkungen des Anhangs I der EU-Maschinenrichtlinie verwiesen. Hiernach ist der Hersteller einer Maschine verpflichtet, eine Gefahrenanalyse vorzunehmen. Er muss die Maschine dann unter Berücksichtigung seiner Analyse entwerfen, also planen und sodann bauen. Daraus folgt somit, dass die Gefahrenanalyse bereits vor dem Entwurf, also der Planung der Maschine, zu erfolgen hat. Die Richtlinie geht offensichtlich davon aus, dass die Verantwortlichkeit für Planung und Fertigung der Maschine in einer Hand liegt.

Wollte man auch die Installation einer gebäudetechnischen Gesamtanlage unter die Maschinenrichtlinie fassen, so hätte dies absurde Konsequenzen zur Folge:

Da der TGA-Anlagenbauer im Planungsstadium üblicherweise in den weitaus meisten Fällen noch gar nicht beteiligt, zu diesem Zeitpunkt in der Regel noch nicht einmal bekannt ist, kann in diesem Stadium als Hersteller der Anlage nur ein TGA-Fachingenieur bzw. der Auftraggeber selbst in Betracht kommen. Denn bereits im Planungsstadium muss es ja einen Hersteller geben, der die vorgenannte Gefahrenanalyse erstellt. Da die Erstellung der Gefahrenanalyse nach der vorgenannten Ziff. 3 des Anhangs I dem Entwurf der Maschine vorausgeht, kann dies nach Lage der Dinge nur der TGA-Fachingenieur bzw. ggf. der Auftraggeber selbst sein, da der TGA-Anlagenbauer üblicherweise noch gar nicht eingeschaltet ist.

Die EU-Maschinenrichtlinie setzt also voraus, dass der Produkthersteller sowohl die Verantwortung für die Entwicklung (Planung) als auch den Bau der Maschine trägt, mag er auch Teile der Entwicklung/des Baus an Subunternehmer weiter vergeben. Diese Planung und Ausführung in einer Hand trifft für den TGA-Anlagenbauer in Bezug auf die Installation gebäudetechnischer Anlagen grundsätzlich gerade nicht zu; charakteristisch ist hier vielmehr die klare Trennung der Verantwortlichkeit für Planung einerseits und Anlageninstallation andererseits. Auch hieraus ergibt sich, dass die EU-Maschinen-

	<p>richtlinie nach ihrem Sinn und Zweck gebäudetechnische Anlagen in ihrer Gesamtheit nicht einbeziehen soll.</p> <p>Würde man auch die Installation von gebäudetechnischen Anlagen unter die Maschinenrichtlinie fassen, so hätte man insoweit grundsätzlich zwei voneinander unabhängige, vertraglich nicht miteinander verbundene Hersteller ein- und desselben „Produkts“, nämlich der TGA-Anlage: einerseits den TGA-Planer und andererseits den Anlagenbauer, wobei es an einer Gesamtverantwortung eines der beiden Beteiligten für Planung <u>und</u> Ausführung fehlte. Eine solche Konstellation passt offensichtlich nicht in das Konzept der EU-Maschinenrichtlinie und liefe deren Systematik vollends zuwider, da deren Regelungen eine einheitliche Verantwortung für Entwurf <u>und</u> Fertigung des Produkts voraussetzen.</p> <p>Der TGA-Anlagenbauer wird auch nicht etwa dadurch zum Hersteller einer Maschine, weil ihn u.U. nach Maßgabe des jeweiligen Einzelfalles vertragsrechtlich eine Verpflichtung zur Prüfung der vom Auftraggeber vorgelegten Planungsunterlagen trifft, etwa gem. § 4 Nr. 3 VOB/B. Denn zum einen setzt die EU-Maschinenrichtlinie voraus, dass den Hersteller bereits im Planungsstadium die Verantwortung trifft, was beim TGA-Anlagenbauer schon mangels Beauftragung gerade nicht der Fall ist; zum anderen wird der TGA-Anlagenbauer, selbst wenn die Voraussetzungen für eine Prüfungspflicht nach § 4 Nr. 3 VOB/B überhaupt vorliegen sollten, nicht zum Planer der Anlage: Vielmehr hat er in einem solchen Fall nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles lediglich eine fremde Planung zu überprüfen, keineswegs wird damit unter seiner Verantwortung die Anlage geplant, wie es jedoch die EU-Maschinenrichtlinie voraussetzt.</p> <p>Selbst wenn nach Maßgabe des Einzelfalles eine Prüfungs- und Hinweispflicht des Auftragnehmers gem. § 4 Nr. 3 VOB/B besteht, so führt dies selbstverständlich nicht dazu, dass der Auftragnehmer deshalb die Planung der Anlage schulden würde. Die Planung der Anlage obliegt vielmehr dem Auftraggeber bzw. einem von diesem eingeschalteten Ingenieurbüro.</p> <p>Im Übrigen ist eine Überprüfungspflicht des Auftragnehmers gem. § 4 Nr. 3 VOB/B auch nicht zwangsläufig in jedem Fall gegeben. Der Umfang der Prüfungspflicht hängt vielmehr entscheidend von den Umständen des Einzelfalles ab, insbesondere auch von dem auf Seiten des Auftraggebers eingesetzten Fachpersonal und dessen Sachkunde (vgl. Werner/Pastor, Der Bauprozess, 10. Aufl. 2002, Rz. 1522; OLG Celle, NZBau 2001, S. 98, 99).</p>
--	--

	<p>Entscheidend ist jedoch, dass eine im Einzelfall gem. § 4 Nr. 3 VOB/B bestehende Prüfpflicht des TGA-Anlagenbauers dessen Mängelhaftung gem. § 13 Nr. 1, 3 VOB/B betrifft. Selbst im Falle einer bestehenden Prüfungspflicht wird der TGA-Anlagenbauer dadurch nicht zum verantwortlichen Planer der TGA-Anlage im Sinne der EU-Maschinenrichtlinie. Dies bleibt vielmehr der Auftraggeber bzw. ein von ihm eingeschalteter TGA-Fachplaner.</p>
<p>Klarstellung:</p>	<p>Der Klarstellung halber ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch dann, wenn der TGA-Anlagenbauer ausnahmsweise die Planung und Errichtung der gebäudetechnischen Anlage übernommen hat, die EU-Maschinenrichtlinie bezüglich der gebäudetechnischen Anlage in ihrer Gesamtheit bereits aus den unter aa) dargestellten Gründen keine Anwendung findet. Denn auch bei einer Planung und Ausführung der Anlage durch den TGA-Anlagenbauer folgt aus dem Sinn und Zweck der EU-Maschinenrichtlinie, den freien Warenverkehr innerhalb der EU sicherzustellen, dass in ein Gebäude installierte komplexe TGA-Anlagen in ihrer Gesamtheit nicht dem Anwendungsbereich der EU-Maschinenrichtlinie unterfallen. Auf die Frage, ob der TGA-Anlagenbauer in diesem Fall Hersteller der Anlage ist, kommt es aus diesem Grunde daher gar nicht mehr an.</p>
<p>Ergebnis:</p>	<p>Auf Grund einer systematischen sowie an Sinn und Zweck orientierten Auslegung der EU-Maschinenrichtlinie ist deren Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) restriktiv dahingehend auszulegen, dass komplexe gebäudetechnische Anlagen in ihrer Gesamtheit, die Bestandteil eines Gebäudes werden, nicht vom Anwendungsbereich der EU-Maschinenrichtlinie erfasst werden. In gleicher Weise ist wegen des Grundsatzes richtlinienkonformer Auslegung § 1 Abs. 2, 3 Maschinenverordnung auszulegen (vgl. EuGH, NJW 1997, S. 3365, 3367; Palandt-Heinrichs, a.a.O., Rz. 36a). Demgemäß fallen insbesondere auch raumluftechnische Anlagen in ihrer Gesamtheit aus dem Anwendungsbereich beider Vorschriften heraus.</p>
<p>c) Sanitärtechnische Anlagen</p>	<p>Aus den unter b.) Gründen fallen auch in ein Gebäude installierte sanitärtechnische Anlagen in ihrer Gesamtheit nicht unter den Anwendungsbereich der EU-Maschinenrichtlinie und der Maschinenverordnung. Im Übrigen gelten auch bezüglich sanitärtechnischer Anlagen die obigen Ausführungen unter a) zu Heizungs- und Wassererwärmungsanlagen entsprechend. So weit es sich bei sanitärtechnischen Anlagen also um Druckbehälter handelt, fallen diese bereits gem. § 1 Abs. 5 Nr. 4 Maschinenverordnung ausdrücklich aus deren Anwendungsbereich heraus. Trinkwasserleitungssysteme sind daher beispielsweise auch aus diesem Grunde von der Maschinenverordnung nicht erfasst.</p>

<p>2. EU-Richtlinie 87/404/EWG vom 25.06.1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter</p>	<p>Die vorgenannte EU-Richtlinie (abgedruckt in: Anselmann, Europäisches Recht der Technik, Bd. II, Stand 2002, Abschnitt 720) wurde durch die Sechste Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern - 6. GSGV) vom 25.06.1992 (Fassung vom 28.09.1995 – BGBl. 1995 I, S. 1213 ff.) in nationales Recht umgesetzt. Sie gilt für das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern. Einfache Druckbehälter im Sinne dieser Verordnung sind gem. § 1 Abs. 2 serienmäßig hergestellte geschweißte Behälter, die einem inneren Überdruck von mehr als 0,5 bar ausgesetzt sind. Da es sich offensichtlich bei komplexen gebäudetechnischen Anlagen insgesamt nicht um geschweißte Behälter und schon gar nicht um serienmäßig hergestellte handelt, sondern jede TGA-Anlage ein Unikat darstellt, werden die individuell erstellten TGA-Anlagen in ihrer Gesamtheit vom Anwendungsbereich der vorgenannten EU-Richtlinie sowie der 6. GSGV nicht erfasst.</p>
<p>3. EU-Richtlinie 97/23/EG vom 29.05.1997 über Druckgeräte (Druckgeräterichtlinie)</p> <p>Anwendungsbereich der Druckgeräterichtlinie bzw. –verordnung</p>	<p>Diese EU-Richtlinie (abgedruckt in: Anselmann, a.a.O., Abschnitt 730) wurde durch die Vierzehnte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. GSGV), welche die am 01.01.2003 außer Kraft getretene Druckbehälterverordnung abgelöst hat, in nationales Recht umgesetzt (vgl. Bundesgesetzblatt I, 2002, S. 3806 ff.). Die 14. GSGV gilt für das Inverkehrbringen von Druckgeräten und Baugruppen mit einem max. zulässigen Druck von über 0,5 bar (§ 1 Abs. 1).</p> <p>Eine Vielzahl von Bestandteilen von gebäudetechnischen Anlagen ist vom Anwendungsbereich der Druckgeräteverordnung ausgenommen, z. B. Versorgungs-, Verteilungs- und Abflussnetze von Wasser, Heizkörper und Rohrleitungen in Warmwasserheizsystemen, Gasheizkessel bzw. Gas-Gebläsebrenner mit zugehörigen Wärmetauschern, Gas-Thermen, mit Gas direkt befeuerte Warmluftzeuger sowie gasbetriebene Warmwasserbereiter. Bereits auf Grund dieser Ausnahmen vom Anwendungsbereich in § 1 Abs. 2 Druckgeräteverordnung fallen die meisten Komponenten und Bestandteile insbesondere von Heizungs- und Wassererwärmungsanlagen, aber auch von sanitärtechnischen Anlagen, aus dem Anwendungsbereich der Druckgeräteverordnung heraus. Schon aus diesem Grunde werden daher in ein Gebäude installierte Heizungs- und Wassererwärmungsanlagen sowie sanitärtechnische Anlagen in ihrer Gesamtheit nicht von der EU-Druckgeräterichtlinie bzw. der nationalen Druckgeräteverordnung erfasst.</p>

<p>Auslegung der Druckgeräterichtlinie bzw. -verordnung</p>	<p>Darüber hinaus gelten die oben unter 1. b) zur EU-Maschinenrichtlinie bzw. Maschinenverordnung gemachten Ausführungen zur Auslegung dieser Rechtsvorschriften bezüglich der EU-Druckgeräterichtlinie und der nationalen Druckgeräteverordnung entsprechend.</p> <p>Auch diese Vorschriften sind entsprechend ihrem Sinn und Zweck restriktiv dahingehend auszulegen, dass die Installation von gebäudetechnischen Anlagen in ein Gebäude durch einen TGA-Anlagenbauer nicht als Inverkehrbringen von Druckgeräten und Baugruppen durch den Hersteller im Sinne von Art. 2 ff. der EU-Druckgeräterichtlinie bzw. § 3, 4 der Druckgeräteverordnung anzusehen ist.</p> <p>Ebenso wie die Maschinenrichtlinie legt auch die EU-Druckgeräterichtlinie für ihren Anwendungsbereich die Voraussetzungen für ein Inverkehrbringen von Druckgeräten und Baugruppen dahingehend fest, dass diese bestimmten grundlegenden Sicherheitsanforderungen in Bezug auf druckbedingte Risiken genügen müssen. Verantwortlich für die Einhaltung der in Anhang I der EU-Druckgeräterichtlinie aufgeführten grundlegenden Sicherheitsanforderungen ist wie bei der EU-Maschinenrichtlinie der Hersteller der Druckgeräte bzw. Baugruppen (vgl. Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie). Aus der EU-Druckgeräterichtlinie, z.B. Abschnitt 5 der Erwägungsgründe, Art. 10 sowie Anhang I, hier insbesondere Ziff. 3 der Vorbemerkungen und Ziff. 2, ergibt sich jedoch, dass als Hersteller von Druckgeräten bzw. Baugruppen nur derjenige anzusehen ist, der die Verantwortung sowohl für den Entwurf (Planung) als auch die Fertigung trägt. Ziff. 3 der Vorbemerkungen bestimmt, dass der Hersteller eine Gefahrenanalyse vorzunehmen hat und das Gerät dann unter Berücksichtigung seiner Analyse auszulegen, also planen, und bauen muss. Insofern gelten die oben unter 1.b) bb) gemachten Ausführungen zur EU-Maschinenrichtlinie auch zur Auslegung der EU-Druckgeräterichtlinie entsprechend. Auch bei dieser Richtlinie handelt es sich um eine sog. „Binnenmarktrichtlinie“, die nach dem sog. „Neuen Konzept zur technischen Harmonisierung“ verfasst wurde (vgl. Erwägungsgründe 9 ff. der EU-Druckgeräterichtlinie). Daher ist auch bei der EU-Druckgeräterichtlinie ebenso wie bei der EU-Maschinenrichtlinie die Herstellereigenschaft im Sinne der Definition der EU-Kommission im „Leitfaden für die Umsetzung der nach dem Neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien“ (Stand 2000) zur technischen Harmonisierung auszulegen (vgl. oben Abschnitt 1.b).</p> <p>Schließlich bezweckt auch die EU-Druckgeräterichtlinie einen Abbau technischer Handelshemmnisse und die Sicherstellung des freien Warenverkehrs in der Europäischen Union (vgl. Nr.</p>
---	--

<p>C. Ergebnis</p>	<p>1 ff. der Erwägungsgründe der EU-Druckgeräte Richtlinie). Da der freie Warenverkehr im Sinne des EG-Vertrages jedoch den Handel mit Produkten, also beweglichen Gütern, und nicht die Errichtung von Gebäuden einschließlich der Installation von gebäudetechnischen Anlagen betrifft, wird die Installation von gebäudetechnischen Anlagen, insbesondere Heizungs- und Wassererwärmungsanlagen, in ein Gebäude vom Sinn und Zweck der EU-Druckgeräte Richtlinie nicht erfasst. Diese sowie die nationale Druckgeräteverordnung sind daher nach ihrem Sinn und Zweck dahingehend restriktiv dahingehend auszulegen, dass gebäudetechnische Anlagen in ihrer Gesamtheit vom Anwendungsbereich der EU-Druckgeräte Richtlinie bzw. der Druckgeräteverordnung nicht erfasst werden. Jedoch können einzelne Komponenten einer gebäudetechnischen Anlage, wie etwa Verdichter, unter den Anwendungsbereich der vorgenannten Vorschriften fallen. Für die Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften ist in diesem Falle indessen der jeweilige Produkthersteller und nicht der TGA-Anlagenbauer verantwortlich.</p> <p>Gebäudetechnische Anlagen in ihrer Gesamtheit, die vom TGA-Anlagenbauer in ein Gebäude installiert werden, fallen als Ganzes weder in den Anwendungsbereich der EU-Maschinenrichtlinie, noch der EU-Richtlinie für einfache Druckbehälter, noch der EU-Richtlinie über Druckgeräte sowie der jeweiligen nationalen Umsetzungsvorschriften (Maschinenverordnung, Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern und Druckgeräteverordnung). Der TGA-Anlagenbauer ist daher nicht verpflichtet, für die von ihm installierte Gesamtanlage eine sog. „Konformitätserklärung“ nach den genannten Vorschriften zu erstellen bzw. die Gesamtanlage mit einem CE-Zeichen zu versehen. Entsprechende gegenteilige Forderungen von Auftraggeberseite sind aus den dargestellten Gründen unbegründet und finden in den vorgenannten Rechtsvorschriften keine Stütze.</p>
-------------------------------	--